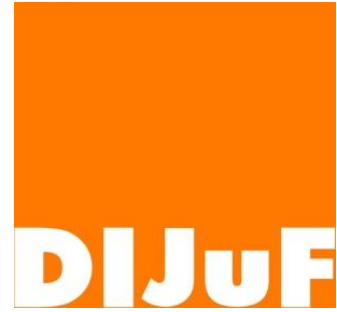


SATZUNG

des Deutschen Instituts
für Jugendhilfe und Familien-
recht e. V. (DIJuF)

Beschlossen am 5.11.2020 in Heidelberg und
Änderung vom 7.4.2021



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen „Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.“ (DIJuF).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als Forum für Fachfragen und fördert den fachlichen Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung der fachlichen Arbeit der Jugendämter durch Beratung, Gutachten und Fortbildung, insbesondere in Kooperation mit den Landesjugendämtern, den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien
 - Veranstaltungen, Konferenzen, Gespräche mit der Familiengerichtsbarkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen und Forschungsvorhaben sowie durch Veröffentlichungen
 - Beratung, Unterstützung und Vertretung in grenzüberschreitenden Unterhalts- und Abstammungsangelegenheiten
 - Förderung internationaler Kontakte mit amtlichen und freien Organisationen, die sich mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befassen.
- (3) Der Verein kann Körperschaften und sonstige Gesellschaften gründen und/oder sich an solchen beteiligen sowie sie erforderlichenfalls liquidieren, soweit dies seiner Steuerbegünstigung nicht entgegensteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Institutsrat
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen sein, insbesondere diejenigen, die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist bei der Geschäftsstelle des Instituts in Textform einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Institutsrat.
- (2) Den zu zahlenden Mitgliedsbeitrag setzt der Institutsrat in Abstimmung mit dem Vorstand in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragsordnung hat eine Regelung zur Fälligkeit des Beitrags zu enthalten. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahrs, welcher mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung der Trägerschaft von Mitgliedern
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Beitragsrückstand trotz erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein und/oder einer Organposition aufgrund Beschlusses des Institutsrats nach vorheriger Anhörung aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an die*den Betroffene*n. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre vom Vorstand in Textform einzuberufen. Der Vorstand oder der Institutsrat kann auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint und in der Einladung entsprechend begründet wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grunds verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen in der Zeitschrift des Vereins unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge aus dem Mitgliederkreis zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor deren Zusammentritt bei der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Institutsrats oder bei dessen*deren Verhinderung von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen geleitet. Diese*r bestimmt auch den*die Protokollführer*in.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen oder Vertretung in der Stimmabgabe sind ausgeschlossen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen nach dieser Satzung, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Institutsrat, seine*n Vorsitzende*n und Stellvertreter*innen.
- (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse gefertigt. Die Niederschrift wird von dem*der Leiter*in der Versammlung und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Institutsrats sowie der Jahresabschlüsse
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie des Institutsrats
- Wahl der Mitglieder des Institutsrats
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, sofern der Jahresabschluss des Vereins nicht durch eine*n unabhängige*n Wirtschaftsprüfer*in geprüft wird
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands und des Institutsrats
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- alle ihr sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat besteht aus acht bis elf natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Institutsrat kann sich durch die Zuwahl von höchstens drei weiteren Personen ergänzen. Die Amtsdauer endet mit dem Schluss der Wahlperiode nach Abs. 1 S. 6. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins oder dessen etwaigen Beteiligungsgesellschaften sein. Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Institutsrats bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Institutsrats vorher aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit des Institutsrats unberührt.
- (2) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Institutsrat kann dieser für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptieren. Findet die nächste Mitgliederversammlung vor dem Ende der Amtsperiode statt, ist über das Ersatzmitglied bei dieser Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen. Der Institutsrat hat eine*n Vorsitzende*n und zwei Vertreter*innen; diese werden von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für

- a) die strategische Ausrichtung des Vereins einschließlich fachpolitischer Grundsatzzfragen
 - b) das Setzen von fachpolitischen Impulsen
 - c) die Beratung des Vorstands
 - d) die Repräsentation des Vereins nach außen in Abstimmung mit dem Vorstand
 - e) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, wobei die jeweilige Beschlussfassung einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Institutsrats bedarf
 - f) den Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern
 - g) eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Fachliche Leitung, in welcher die Tätigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder festgelegt sind und bestimmte Gegenstände von der vorherigen Zustimmung des Institutsrats abhängig gemacht werden können. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung sind nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Institutsrats möglich. Die Geschäftsordnung wird erstmalig vom Institutsrat in Abstimmung mit dem Vorstand erarbeitet.
 - h) die Information und Beschlussfassung der vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanung einschließlich des Stellenplans
 - i) die Vertretung und Wahrnehmung des Vereins in der Gesellschafterversammlung von etwaigen Beteiligungsgesellschaften
 - j) die Bestellung eines*einer unabhängigen Wirtschaftsprüfer*in
 - k) alle dem Institutsrat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Institutsrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen (§ 6 Abs. 1 S. 2).
- (5) Der Institutsrat entscheidet über die Einrichtung von Ständigen Fachkonferenzen und deren Aufgaben. Die Vorsitzenden der Fachkonferenzen werden im Benehmen mit dem Vorstand vom Institutsrat bestimmt.
- (6) Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Institutsrats werden namens des Institutsrats von dessen Vorsitzendem*Vorsitzender oder bei seiner*ihrer Abwesenheit von einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen abgegeben.
- (7) Der Institutsrat wird von seinem*seiner Vorsitzenden mindestens zweimal pro Jahr schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Institutsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des Institutsrats zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Institutsrats mit beratender Stimme teil.
- (8) Im Übrigen kann sich der Institutsrat eine Geschäftsordnung geben, in der er auch Aufgabenbereiche unter sich aufteilen kann. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Institutsrat keine Anwendung. Soweit eine Geschäftsordnung keine abweichende Regelung vorsieht, können Abstimmungen auch im Umlaufweg in Textform oder auf elektronische Weise, etwa per E-Mail, vorgenommen werden, wenn sich daran mindestens 2/3 der amtierenden Mitglieder des Institutsrats beteiligen. Ebenso können ausnahmsweise und in zu begründenden Fällen einzelne Mitglieder des Institutsrats zu Sitzungen per Telefon oder Video zugeschaltet werden und auf diesem Weg mitvotieren, sofern nicht geheim abgestimmt wird.
- (9) Einzelnen Mitgliedern des Institutsrats kann bei außergewöhnlichem Arbeitsaufwand eine angemessene Entschädigung – auch pauschalisiert – gewährt werden, über die der Institutsrat in Abstimmung mit dem Vorstand bei Stimmenthaltung der betroffenen Personen entscheidet. Nicht betroffen durch diese Regelung sind Arbeitsaufträge der Geschäftsstelle, soweit sie in keinem Zusammenhang stehen mit

Funktionen als Mitglied des Institutsrats und soweit absehbar auch in anderer Weise zu keiner Interessenkollision führen können.

- (10) Die Haftung der einzelnen Mitglieder des Institutsrats sowie die Haftung des Vereins für deren Handeln sind ausgeschlossen
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- (11) Gegenüber dem Verein ist eine Innenhaftung der Mitglieder des Institutsrats ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Mitglied des Institutsrats von einem Mitglied oder von Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

§ 9 Vorstand/Institutsleitung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei natürlichen Personen, welche für die Bereiche Geschäftsführung und Fachliche Leitung zuständig sind (Institutsleitung). Die beiden Mitglieder des Vorstands sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Mitglieder des Institutsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach Maßgabe von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Für das Innenverhältnis werden die Einzelheiten der Geschäftsverteilung und der Ausübung der Vertretungsberechtigung in einer vom Institutsrat für den Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung des Vereins muss der Mitgliederversammlung, in welcher Beschluss gefasst werden soll, unter Bekanntgabe einer entsprechenden Vorlage bei der Einberufung angekündigt werden.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu.

§ 11 Übergangsregelungen

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand bleibt bis zur Eintragung der am 5.11.2020 beschlossenen Neufassung der DIJuF-Satzung in das Vereinsregister und anschließender Neubestellung des Vorstands durch den Institutsrat nach § 8 Abs. 3 Buchst. e im Amt.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung vom 5.11.2020 gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands setzen ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten der Satzungsneufassung als Mitglieder des Institutsrats fort.
- (3) Der/Die in der Mitgliederversammlung vom 5.11.2020 gewählte Vorsitzende und die Stellvertreter*innen des Institutsrats beginnen ihr Amt mit Eintragung der Satzungsneufassung in das Vereinsregister.